

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Unterbeilage zu Nr. 92 (08.07.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Unterbeilage zu Ziffer 92.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in der 5ten öffentlichen Sitzung vom 24. März d. J. den Antrag gestellt, die Kammer möge beschließen:

„Eure Königliche Hoheit ehreerbietigst zu bitten, es möge Höchst Ihrer Regierung gefallen, bald möglichst durch die Aufhebung der Censur oder durch die Begründung vollkommener Pressfreiheit zugleich mit den nöthig scheinenden rechtlichen Garantien gegen Mißbräuche dem Art. 17. der Verfassungsurkunde gemäß unsere repräsentative ständische Verfassung zu einer Wahrheit, zu einer lebendigen Repräsentativverfassung zu erheben, und uns dazu den geeigneten Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.“

Die zweite Kammer hat diesen Antrag geschäftsordnungsmäßig in reichliche Berathung gezogen.

Sie erkennt die Freiheit des menschlichen Gedankens und seine unbeschränkte Mittheilung für ein dem Menschen angeborenes heiliges Recht, sofern er dagegen seine Aeußerung vor Gericht zu vertreten bereit ist, und sieht die Presse als ein Mittel zur Bervielfältigung und Erleichterung dieser Mittheilung an.

Sie sieht demnach in der Censur ein für die Staatsregierung, den Einzelnen, das Volk und die höchsten Interessen der Menschheit nachtheiliges Institut, welches nie und nirgend auf die Dauer seine Zwecke erreicht, am wenigsten in unserm Vaterland erreichen kann, das,

von Nachbarstaaten umgeben, in welchen die Freiheit der Presse durch ein solches Institut nicht beschränkt ist, sich leicht die Lectüre censurfreier Schriften verschaffen kann, und all den Nachtheilen der freien Presse ausgesetzt ist, nicht aber die Vortheile nothwendig damit zu verbindenden Schutzes gegen den Mißbrauch solcher Freiheit genießt, den man im Ausland entweder gar nicht, oder nur mit der größten Schwierigkeit erhalten kann.

Sie erkennt an, daß die Freiheit der Presse eine Grundbedingung repräsentativer Verfassungen, daß sie mithin auch für unsern Staat, der einer solchen Verfassung sich erfreut, unerläßliche Bedingung sei, wenn diese Verfassung zu einer vollständigen Wahrheit und Lebendigkeit werden soll.

Sie sieht in dem Art. 17. unserer Verfassungsurkunde eine theure, heilige Gewährung dieses unentbehrlichen Gutes.

Sie ist ferner überzeugt, daß die bekannten Karlsbader Beschlüsse vom 20. September 1819 keineswegs für die Fürsten repräsentativer Staaten ein Hinderniß sein können, ihrem Volke, kraft der ihnen in ihrem Lande zustehenden Souveränität, auf gesetzlichem verfassungsmäßigem Wege das kostbare Gut der freien Aeußerung der Gedanken und deren Vielfältigung durch die Presse zu gewähren, namentlich nicht für die Gesetzgebung des Großherzogthums.

Indem sie aber dagegen erwägt, daß auch das köstlichste, heilsamste Gut dem Mißbrauch ausgesetzt ist, erkennt sie auch die Nothwendigkeit eines sichern Schutzes gegen solchen Mißbrauch an, und glaubt solchen Schutz zu finden in gesetzlichen Bestimmungen, wodurch gesorgt wird:

- 1) für das Unterbleiben aller Anonymität;

- 2) für die Bestrafung aller durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, so wie durch Entschädigung der dadurch Verletzten;
- 3) für die auf entsprechende Weise geordnete Sicherungsmaßregel der Beschlagnahme strafbarer Druck- oder Bildwerke;
- 4) für angemessene Gewährschaften, welchen die periodische Presse unterworfen werden muß;
- 5) für angemessene Organisation des Strafverfahrens in den Fällen von Presövergehen und des das Richteramt hierüber verwaltenden Schwurgerichtes.

Bewogen durch diese Ueberzeugungen und Ansichten hat die zweite Kammer in ihrer 48. und 49. Sitzung vom 27. und 28. Juni d. J. einstimmig den Beschluß gefaßt, jenem Antrag beizutreten.

Wir nahen uns daher dem Throne Eurer Königlichen Hoheit mit der ehrfurchtsovollsten Bitte:

„Es möge Allerhöchst denselben gefallen, den Kammern baldmöglichst einen Gesetzentwurf über die Freiheit der Presse vorlegen zu lassen, worin die in vorstehenden Sätzen entwickelten Ansichten berücksichtigt, und besonders die Einführung der Anstalt des Schwurgerichts für die Beurtheilung der Presövergehen ausgesprochen wird.

Karlsruhe, den 28. Juni 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Föhrenbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Spenerer.

Schinzinger.